

# Anpassung des Ersatz- / Grundversorgungstarifs (SLP-Kunden) Mitteilung vom 17.02.2023

Hiermit geben wir gemäß § 5 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung die Anpassung unseres Grundversorgungstarifs zum **01.04.2023** bekannt. Die BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin ist Grundversorger im Netzgebiet der Energienetze Berlin GmbH. Die Anpassung der Preise erfolgt wie unten aufgeführt. Sie haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

## Ihr Verbrauchspreis

Preisbestandteil [ct/kWh]	01.03.2023	Ab 01.04.2023	Veränderung
Netzentgelt Arbeitspreis	7,43	7,43	0,00
Konzessionsabgabe	2,39	2,39	0,00
Rechnerischer Grundversorgeranteil*	22,47	20,29	-2,18
KWK-Umlage	0,357	0,357	0,00
§ 19 StromNEV-Umlage	0,417	0,417	0,00
§ 17 EnWG Offshore-Netzumlage	0,591	0,591	0,00
§ 18 AbLaV-Umlage**	0,003	0,0	0,00
Stromsteuer	2,05	2,05	0,00
<b>Verbrauchspreis (netto)</b>	<b>35,71</b>	<b>33,53</b>	<b>-2,18</b>
Umsatzsteuer (19 %)	6,79	6,37	-0,42
<b>Verbrauchspreis (brutto)</b>	<b>42,50</b>	<b>39,90</b>	<b>-2,60</b>

## Ihr Grundpreis

Preisbestandteil	01.03.2023	01.04.2023	Veränderung
Grundpreis je Abnahmestelle	29,45	29,45	0,00
Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung	10,92	10,92	0,00
Rechnerischer Grundversorgeranteil*	67,43	67,43	0,00
<b>Summe (netto)</b>	<b>107,80</b>	<b>107,80</b>	<b>0,00</b>
Umsatzsteuer (19 %)	20,48	20,48	0,00
Grundpreis (brutto) €/Jahr	128,28	128,28	0,00
<b>Grundpreis (brutto)</b>	<b>10,69</b>	<b>10,69</b>	<b>0,00</b>

\* Es verstehen sich die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb einschl. Marge).

\*\* Im Jahr 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.

## Begriffserläuterung

**Netzentgelt/Netznutzungsentgelt:** Die Netzentgelte sind die Entgelte des örtlichen Verteilnetzbetreibers (VNB) für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

**KWK-Umlage:** Als KWK-Umlage werden die Mehrkosten bezeichnet, die sich aus dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK-G) ergeben. Das KWK-G regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus Kraftwerken, die sowohl Strom als auch Nutzwärme erzeugen. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich.

**§17 EnWG Offshore-Netz-Umlage:** Als Offshore-Netzumlage nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden die Mehrkosten der Netzbetreiber für geleistete Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, bezeichnet. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich.

**§ 18 AbLaV-Umlage:** Als §18 AbLaV-Umlage werden die Mehrkosten der Netzbetreiber aus der „Vereinbarung für abschaltbare Lasten“ (AbLaV) für geleistete Vergütungen an Anbieter, für die Bereitstellung sowie für den Abruf von Abschaltleistung, bezeichnet. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich. **Im Jahr 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben.**

**§ 19 StromNEV-Umlage:** Als §19 StromNEV-Umlage werden die Mehrkosten aus der „Stromnetzentgeltverordnung“ (StromNEV) bezeichnet. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind verpflichtet, entgangene Erlöse (§19 Abs. 2 StromNEV) aus individuellen Netzentgelten oder Befreiungen von Netzentgelten, den nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilnetzen zu erstatten und diese Zahlungen ebenso wie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Es handelt sich um einen bundesweit einheitlichen Ausgleich.

**Konzessionsabgabe:** Die Konzessionsabgabe bezeichnet die Mehrkosten aus der „Konzessionsabgabenverordnung“ (KAV). Die KAV regelt die Ansprüche der Gemeinden gegenüber den Versorgungsunternehmen für die Nutzung Ihrer Grundstücke und Wege. Die Konzessionsabgabe für Tarifkunden beträgt in Berlin 2,39 ct/kWh.

**Stromsteuer:** Die Stromsteuer ist eine durch das "Stromsteuergesetz" (StromStG) geregelte Verbrauchsteuer. Die Stromsteuer wird an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Steuer und beträgt 2,05 ct/kWh.

**Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuer ist durch das "Umsatzsteuergesetz" (UStG) geregelt. Es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Steuer.